

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1384/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 05.02.2013

Amt: Mittelhessische Wasserbetriebe
 Aktenzeichen/Telefon: MWB - Ab/gs - 1772
 Verfasser/-in: Abel, Clemens

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	11.02.2013	Entscheidung
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Neufassung der Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen
 - Antrag des Magistrats vom 05.02.2013 -**

Antrag:

„Der als Anlage 1 beiliegende Entwurf einer Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Die Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen von 1992, zuletzt geändert 1998 und 2001 (nur Euro-Umstellung) ist in verschiedensten Punkten der aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Situation anzupassen.

Wesentliche Änderungen wurden erforderlich aufgrund der Neufassung bzw. der Änderung von Gesetzen, die der Satzung zugrunde liegen. Insbesondere sind dies das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG), das Hessische Wassergesetz (HWG) in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung (EKVO) und das Kommunalabgabengesetz (KAG). Weiterhin ergeben sich Änderungen aufgrund zahlreicher Gerichtsurteile, mit denen die Auslegung maßgebender Gesetze präzisiert wurde. Im Übrigen sind der Maßstab und die Höhe der Gebühren sowie verschiedene technische Regelungen aus der derzeitigen Satzung dem aktuellen Stand anzupassen.

Wegen des Umfanges der Änderungen wurde die Satzung neu gefasst. Die wesentlichen Unterschiede sind nachfolgend begründet:

1. Regelungen für Zuleitungskanäle

Nach der Neuregung in § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 24.12.2010 haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen (i.d.R. Kommunen) dafür Sorge zu tragen, dass auch die privaten Grundstückskanäle dem Stand der Technik entsprechen. Dies liegt auch im Interesse aller Anschlussnehmer, da sich durch Schäden und Fehler in einzelnen Grundstücksentwässerungsanlagen permanente und mitunter massive betriebliche Probleme im städtischen Kanalnetz ergeben, deren Ursachen ohne systematische Untersuchungen nicht zu orten sind. Diese führen zu erheblichen Kosten, die über die Gebühren von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Ein sehr großer Teil der verantwortlichen Grundstückseigentümer dürfte jedoch mit der Aufgabe, (wirtschaftlich) den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen sicherzustellen, überfordert sein. Zudem versuchen dubiose Dienstleister (Kanalhaie) immer wieder, die Unwissenheit der Grundstückseigentümer auszunutzen. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig gemäß der in § 6 der Abwassersatzung formulierten Vorgehensweise (Überprüfung und Beratung durch die Stadt/MWB) vorgegangen werden.

2. Zuständigkeit für Anschlusskanäle

Aufgrund rechtlicher Änderungen wird im Hinblick auf die Kostentragung zukünftig nicht mehr zwischen der erstmaligen Herstellung und der baulichen Unterhaltung bzw. Erneuerung unterschieden. Die bisherige Regelung, die eine bauliche Unterhaltung durch die Stadt und die betriebliche Unterhaltung durch den Grundstückseigentümer vorsah, führte in der Vergangenheit zudem leicht zu Missverständnissen und zur Vernachlässigung der Pflichten seitens der Grundstückseigentümer.

3. Präzisierung verschiedener technischer Inhalte

Einzelne Regelungen, wie z.B. für den Anschluss von Drainagen oder für die Indirekteinleiterkontrolle (Schmutzwassergrenzwerte), waren bisher missverständlich und trugen den örtlichen Gegebenheiten nicht immer ausreichend Rechnung.

4. Entfall der Bagatellgrenze

Aufgrund von Rechtsprechungen in Nordrheinwestfalen und Baden Württemberg soll zukünftig auf die bestehende Bagatellgrenze bei dem Absetzen von Frischwassermengen, die nicht dem Abwasserkanal zulaufen, verzichtet werden.

5. Überarbeitung der Abwasserbeitragsbemessung

Der Maßstab zur Ermittlung der Abwasserbeiträge war zu überprüfen. Außerdem waren Details der Beitragsermittlung, wie das Maß der Nutzung von Grundstücken,

an aktuelles Recht anzupassen. Die aufwendige und sehr komplexe Beitragskalkulation wurde von einem hierauf spezialisierten Büro durchgeführt. Eine beispielhafte Ermittlung von Beiträgen ist nachfolgend für verschiedene Grundstücke nach bestehender und neuer Satzung wiedergegeben. Hiernach verringert sich zukünftig der Abwasserbeitrag für ein- und zweigeschossige Bebauungen, während er sich für Bebauungen ab vier und mehr Geschossen erhöht.

Beitrag nach derzeit geltendem Verteilungsmaßstab:

Anzahl Geschosse (VG)	Beitragskomponenten		Beitrag
Grundstücksfläche 1 VG	3,17 €	2,84 €	6,01 €
Grundstücksfläche 2 VG	3,17 €	3,69 €	6,86 €
Grundstücksfläche 3 VG	3,17 €	4,25 €	7,42 €
Grundstücksfläche 4 VG	3,17 €	4,54 €	7,71 €
Grundstücksfläche 5 VG	3,17 €	4,82 €	7,99 €
Grundstücksfläche 6 VG	3,17 €	4,82 €	7,99 €

Beitrag nach neuer Regelung:

Schaffensbeitrag je m² Veranlagungsfläche: 5,02 €	
Grundstück	Nutzungsfaktor
bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75
bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25

Beispielrechnung

Fallbeispiel	Fläche	VG	NF	Verteilungsfläche	Beitrag alt	Beitrag neu
Grundstück A	500	1	1,00	500	3.005 €	2.510 €
Grundstück B	500	2	1,25	625	3.430 €	3.138 €
Grundstück C	500	3	1,50	750	3.710 €	3.765 €
Grundstück D	500	6	2,25	1.125	3.855 €	5.648 €

6. Differenzierung und Anpassung der Kostenerstattungssätze für Hausanschlüsse

Die Nachkalkulation von Baumaßnahmen zur Herstellung von Hausanschlüssen hat gezeigt, dass es zweckmäßig und gerechter ist, die Kostenerstattungssätze differenzierter festzulegen. Zukünftig sollen die Erstattungssätze nicht nur auf der Länge des Anschlusskanals, sondern auch auf dessen Nenngröße und auf seiner Bauweise (Einzel-/Doppelgaben) beruhen. Außerdem soll der Grundstückseigentümer von den Einsparungen profitieren, wenn ein Hausanschluss

im Zusammenhang mit Baumaßnahmen am Sammelkanal erneuert oder repariert wird.

7. Definition der abzugsfähigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr

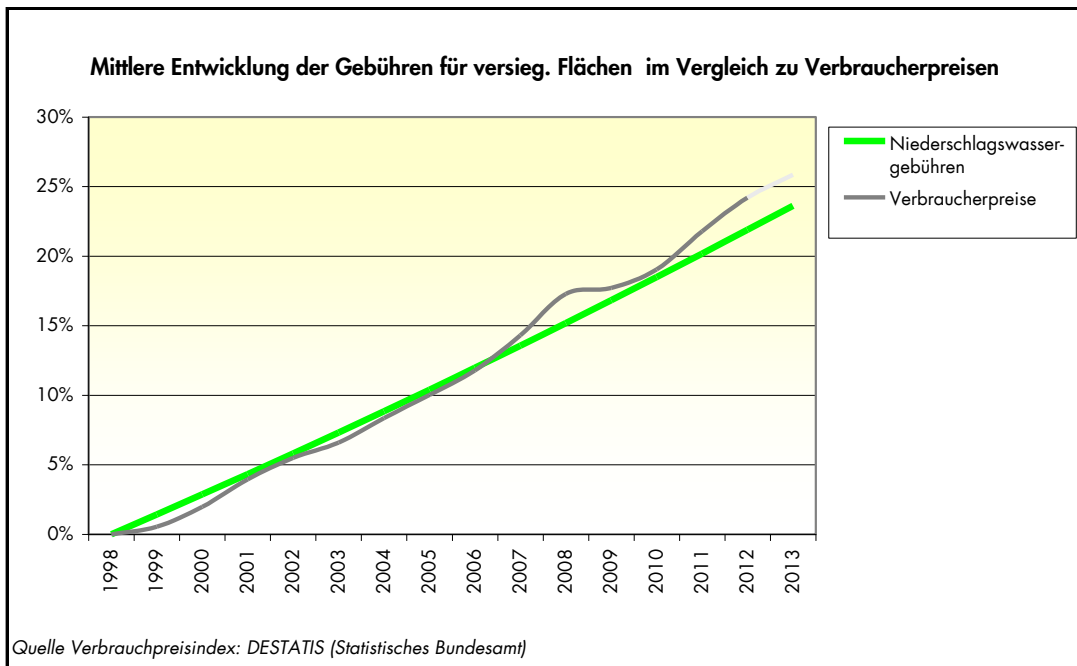
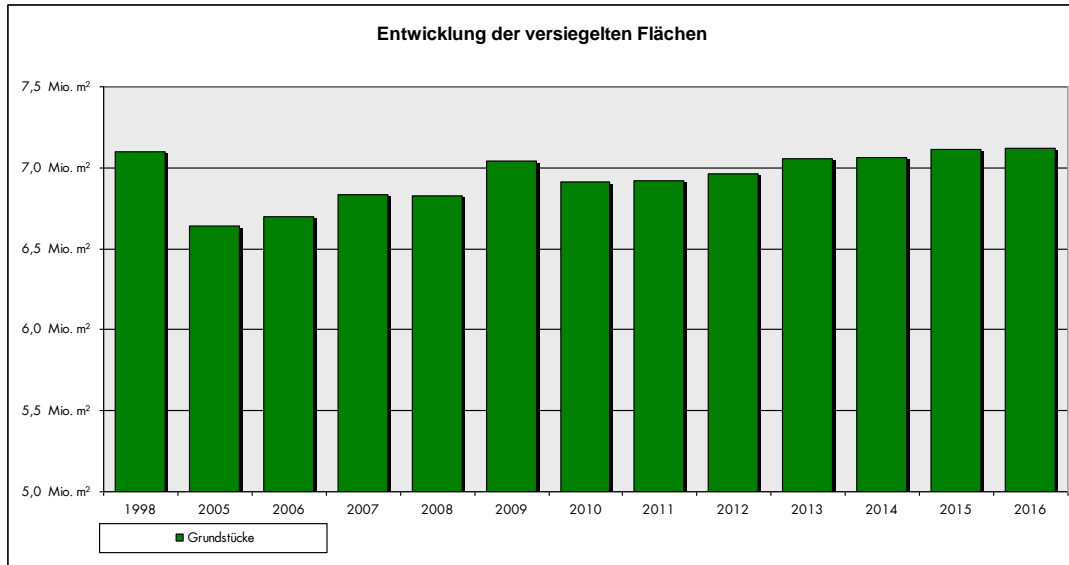
Die bisherige Satzungsdefinition von Flächen, für die keine Gebühren erhoben werden (als nicht befestigt geltende Flächen) sind technisch nur bedingt nachvollziehbar. Außerdem wird den Eigenschaften moderner Materialien nicht Rechnung getragen, so dass entsprechende Änderungen angezeigt sind.

8. Erhöhung der Gebühren

a) Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühren wurden zuletzt 1998 erhöht. Zu diesem Zeitpunkt waren die gesetzlichen Anforderungen an die Ableitung und Behandlung nicht vergleichbar mit dem aktuellen Standard. Gab es damals noch kein einziges Regenwasserrückhaltebecken, so sind es heute 14 Stück, die nicht nur zu finanzieren, sondern auch zu unterhalten sind. Aus dem gleichen Grund waren Regenüberläufe mit elektro-mechanischen Drosseln auszustatten. Der Umfang der Inspektionen und Sanierungen wuchs aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Letztlich vergrößerte sich auch das Regenwassernetz durch die Erschließung der zum Teil sehr großen Baugebiete.

Im Gegensatz dazu hatten sich die auf den Grundstücken angeschlossenen befestigten Flächen in den Jahren 1998 bis 2005 durch eine rege Flächenentsiegelung dramatisch verringert. Selbst durch die Erschließung der großen Baugebiete wurde der Stand von 1998 bis heute nicht wieder erreicht. Infolge dessen ist ein höherer Aufwand auf eine geringere Gesamtgröße der befestigten Flächen umzulegen. Durch die eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen konnte erreicht werden, dass seit 1998, trotz der zuvor beschriebenen Situation, die Kostensteigerung geringer als die Inflationsrate ausfiel. Eine Anpassung der Gebühr lässt sich jedoch nach ca. 15 Jahren nicht mehr vermeiden.



b) Einführung einer Grundgebühr bei Schmutzwasser

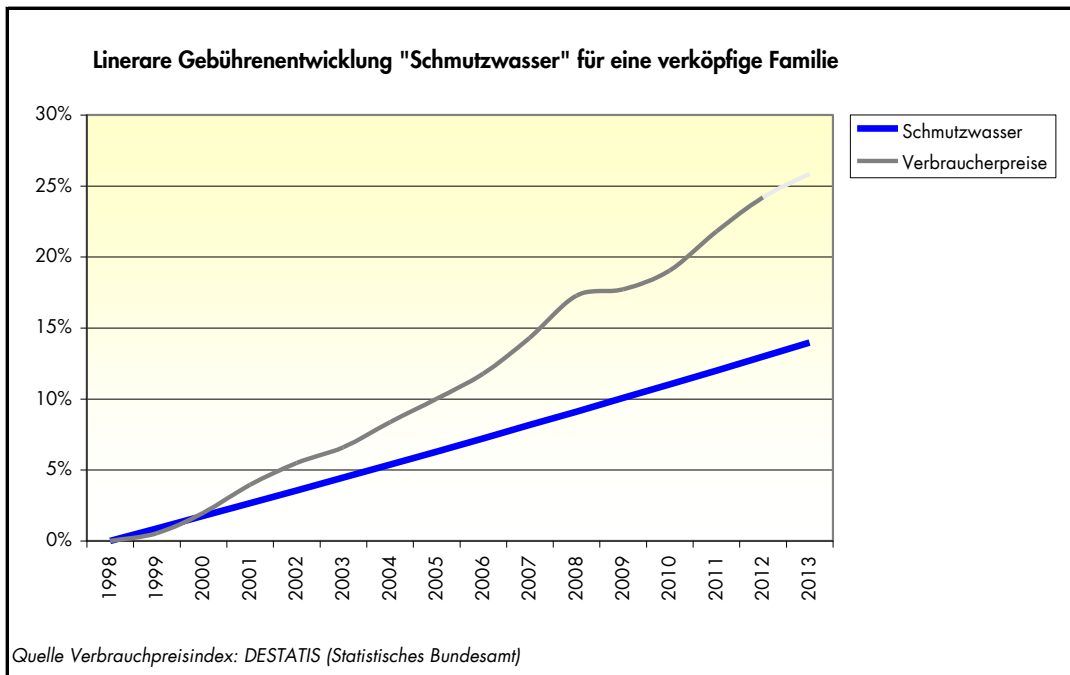
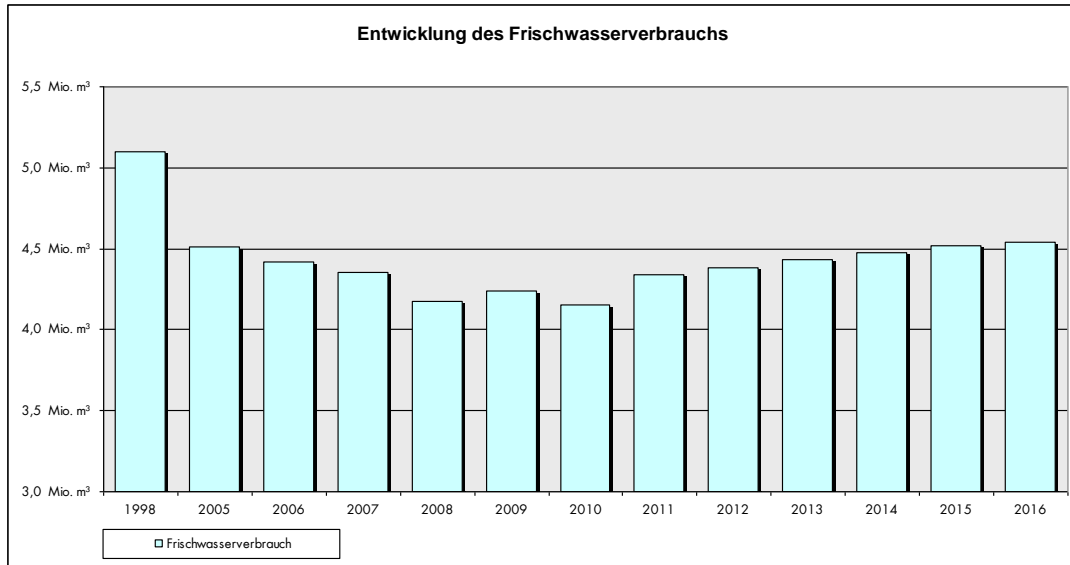
Der weit überwiegende Teil der Kosten im Abwasserbereich (80% bis 95%) sind Fixkosten. Investitionskosten fallen in aller Regel für Anlagen an, die nach einer zu erwartenden Nutzung (möglicher Abwasseranfall) zu dimensionieren sind und nicht nach einer aktuell bestehenden Nutzung. Auch die Kosten für die bauliche und betriebliche Unterhaltung sind weitgehend unabhängig vom Umfang der Nutzung. Nutzungsabhängige Kosten entstehen im Wesentlichen nur im Bereich der benötigten Energie bei Pumpstationen, bei der Abwasserbehandlung im Klärwerk sowie bei der Maschinen- und Elektrotechnik, bei der die tatsächliche Betriebsdauer einen erkennbaren Einfluss auf die Kosten hat; außerdem bei mengenabhängigen Abgaben wie z. B. bei der Abwasserabgabe.

Die derzeitige Gebührenstruktur

- entspricht demgemäß nicht der Kostenstruktur und ist daher ökonomisch widersinnig.
- ist ungerecht, weil "Vielverbraucher" (wie z. B. Familien) Single-Haushalte oder etwa Haushalte mit zwei Berufstätigen subventionieren. Insbesondere in einer Universitätsstadt wie Gießen mit einem hohen Anteil am Ort wohnender Studierenden, von denen sich viele an Wochenenden oder in den Semesterferien nicht in Gießen aufhalten und bereits deshalb zu den "Wenigverbrauchern" gehören, kommt es zu einer nennenswerten Mehrbelastung der Familien.
- ist irreführend, da sie dem Verbraucher vorgaukelt, durch Wassersparen Kosten sparen zu können. Tatsache ist, wenn alle Verbraucher Wasser sparen, müssen die Gebühren erhöht werden, um die nach wie vor in nahezu gleicher Höhe bestehenden Kosten decken zu können.
- kann zu zusätzlichem Unterhaltungsaufwand führen, wenn Verbraucher Wasser in einem Umfang sparen, dass der Mindestdurchfluss zum Transport von Schmutzstoffen unterschritten wird.

Ein praktikabler Gebührenmaßstab, der die spezifische Verursachung von Kosten gut abbildet, ergibt sich durch den Bezug auf den Nenndurchfluss des (Trink-)Wasserzählers. Der Gebührenmaßstab wurde von Verwaltungsgerichten als zulässig erachtet, wenn nicht mehr als 30% der Schmutzwasser-Fixkosten hiermit abgedeckt werden. Die vorgeschlagenen Grundgebühren decken einen weit geringeren Anteil an den Fixkosten, nämlich etwa 13%.

Die Kostensteigerung im Schmutzwasserbereich begründet sich durch die Erweiterung des Klärwerks um nahezu 50%, die Erweiterung des Netzes durch die bereits erwähnten großen Baugebiete sowie den erhöhten Anforderungen im Hinblick auf die Inspektion und Sanierung der Kanäle. Gleichzeitig nahm in Gießen die Schmutzwassermenge erheblich ab, so dass jährliche Mindereinnahmen in der Größenordnung von 15% auszugleichen waren. Hinzu kommt der Aufwand für die zusätzlichen Leistungen nach § 6 der neuen Satzung. Auch dieser wird über die Abwassergebühren gedeckt. Wie beim Regenwasser blieb dennoch die Kostensteigerung weit unter der Inflationsrate.



c) Gebührenvergleich

Nachfolgend ist ein Vergleich zwischen bisherigen und neuen Gebühren für Niederschlagswasser und Schmutzwasser anhand verschiedener Fallbeispiele wiedergegeben. Wie die Beispiele zeigen, sind große Familien, die auf vergleichbar engem Raum leben, am wenigsten von den Gebührenerhöhungen betroffen. Stärker wirken sich die neuen Gebühren auf Singlehaushalte aus sowie auf Gewerbebetriebe mit großen befestigten Freiflächen.

Fallbeispiel 1

Einliegerwohnung in Mehrfamilienhaus mit ca. 40 m² Wohnfläche		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen	1			
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	40 m ³	71,60 €	71,60 €	- €
Grundgebühr			24,00 €	24,00 €
Anteilige befestigte Fläche	15 m ²	10,80 €	13,35 €	2,55 €
Summe		82,40 €	108,95 €	26,55 €

Fallbeispiel 2

Einfamilienhaus, Grundstücksfläche 400 m²		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen	4			
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	160 m ³	286,40 €	286,40 €	- €
Grundgebühr			40,00 €	40,00 €
Befestigte Fläche	80 m ²	57,60 €	71,20 €	13,60 €
Summe		344,00 €	397,60 €	53,60 €

Fallbeispiel 3

Einfamilienhaus, Grundstücksfläche 800 m²		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen	4			
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	160 m ³	286,40 €	286,40 €	- €
Grundgebühr			40,00 €	40,00 €
Befestigte Fläche	180 m ²	129,60 €	160,20 €	30,60 €
Summe		416,00 €	486,60 €	70,60 €

Fallbeispiel 4

Mehrfamilienhaus, 8 z. T. kinderreiche Familien		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen	40			
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	1600 m ³	2.864 €	2.864 €	- €
Grundgebühr			160 €	160 €
Befestigte Fläche	600 m ²	432 €	534 €	102 €
Summe		3.296 €	3.558 €	262 €

Fallbeispiel 5

Gewerbebetrieb mit hohem Wasserverbrauch z.B. Großbäckerei		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen				
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	25000 m ³	44.750 €	44.750 €	- €
Grundgebühr			650 €	650 €
Befestigte Fläche	40000 m ²	28.800 €	35.600 €	6.800 €
Summe		73.550 €	81.000 €	7.450 €

Fallbeispiel 6

Gewerbebetrieb mit großen Umschlag-/Parkplätzen (Spedition)		Gebühren		
		alt	neu	Differenz
Personen				
Schmutzwasser				
Wasserverbrauch	2500 m ³	4.475 €	4.475 €	- €
Grundgebühr			160 €	160 €
Befestigte Fläche	15000 m ²	10.800 €	13.350 €	2.550 €
Summe		15.275 €	17.985 €	2.710 €

9. Einführung von Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Der inzwischen massiv angewachsene Verwaltungsaufwand ist im Sinne einer gerechteren Kostenverteilung den Verursachern zuzuordnen.

Die Satzung soll zum 1. April 2013 in Kraft treten.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Abwassersatzung der Universitätsstadt Gießen

Anlage 2: Synopse zur Abwassersatzung

Anlage 3: Auszug aus der Gebührenkalkulation

(Die vollständige Kalkulation ist im Sitzungsdienstprogramm hinterlegt.)

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift